

Elbsee Nutzungsordnung

Stand: März 2020

Diese Nutzungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Durch diese Nutzungsordnung verliert die vorherige Nutzungsordnung ihre Gültigkeit. Gemäß Satzung der Stadt Düsseldorf dient der Elbsee den dem Düsseldorfer Tauchverband e.V. (DTV) angeschlossenen Düsseldorfer Wassersportvereinen zur Ausübung des Wassersports.

Für die Unterhaltung des Geländes, das den Zutritt zum Gewässer ermöglicht, muss gegenüber der Stadt Düsseldorf ein Verein als Ansprechpartner/Vertragspartner dienen. Seitens der Stadt wurde daher ein Überlassungsvertrag über das Seegewässer und das Gelände mit dem DTV, nachstehend Betreiber genannt, geschlossen, mit der Maßgabe, den übrigen im DTV vertretenen Vereinen die Nutzung des Geländes und seiner Einrichtungen zur Durchführung des Wassersports zur Verfügung zu stellen. **Jegliche gewerbliche Nutzung ist untersagt.** Dies vorausgeschickt wird zwischen den Vereinen nachfolgende Nutzungsregelung getroffen.

1. Nutzungsberechtigte:

Diese Nutzungsordnung dient der Sicherheit und Ordnung im gesamten Bereich des Seegewässers und des Geländes gemäß Gebrauchsüberlassungsvertrag. Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden. Die Nutzung des Geländes und die Ausübung des Wassersportes ist nur den Mitgliedern der im DTV vertretenen Düsseldorfer Wassersportvereinen und deren Gästen, sofern diese über eine gültige Erlaubnis zur Ausübung des Wassersports am Elbsee (Elbseeausweis) verfügen, im Rahmen dieser Ordnung gestattet.

2. Zugang:

Der Zugang zum Gelände ist nur über die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten gestattet. Jeder Verein kann gegen Gebühr Transponderschlüssel zum Grundstück und den eventuell vorhandenen Einrichtungen zur Weitergabe an seine Mitglieder erwerben. Die Transponder werden namentlich ausgegeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Tauchbetrieb

Für die Durchführung von Tauchvorhaben sind die Richtlinien des VDST verbindlich. Tauchen ist nur ausgebildeten Tauchern mit einem gültigen Elbseeausweis gestattet. Die Tauchgeräte müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Tauchen ist nur zulässig mit einer Ausrüstung, die den gültigen VDST Sicherheitsstandards entspricht.

Verboten sind Tauchgänge, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko beinhalten, wie z.B. dekompensionspflichtige Tauchgänge oder Unterwasserarbeiten usw., sofern diese nicht ausdrücklich durch den jeweiligen Verein, z.B. im Rahmen einer Veranstaltung genehmigt werden. Eistauchen ist nur mit dem Brevet „SK Eistauchen“ oder vergleichbaren Befähigungsnachweisen oder im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung für Mitglieder des jeweiligen Vereins zulässig.

Die Nutzung von UW-Scootern sowie das Tauchen ohne Begleitung sind ebenfalls grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung des Geländes und seiner Einrichtungen hat nur gemäß dem jeweils gültigen Lageplan zu erfolgen, aus dem insbesondere der betauchbare Teil des Gewässers bzw. des ganzjährig für das Tauchen genehmigten Bereichs, die Einstiege, Kraftfahrzeugstellplätze sowie andere nutzbare Gegebenheiten zu entnehmen sind. Der jeweils gültige Lageplan wird über den Betreiber den Vereinen bekannt gemacht, sowie durch einen Aushang auf dem Gelände. Bei Veranstaltungen des DTV (Ausbildung, Antauchen usw.) kann der Tauchbetrieb mit vorheriger Bekanntmachung eingeschränkt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Rechte hergeleitet werden können. Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist beim Betreiber, der hierüber eine Terminliste führt, zu beantragen.

Eine Tauchausbildung darf nur von Tauchausbildern mit gültiger Lizenz des VDST durchgeführt werden.

Gewerbliche Tauchausbildung ist nicht gestattet.

Für Feuerwehr, DLRG und andere Wasserrettungsorganisationen gelten deren besondere Bedingungen.

4. Umweltschutz:

Das Vereinsgelände liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Auf die Tier- und Pflanzenwelt ist mit größtmöglicher Sorgfalt Rücksicht zu nehmen. Es ist untersagt, das Gelände außerhalb der freigegebenen Flächen zu nutzen und offene Feuer außerhalb des ausgewiesenen Grillplatzes zu entzünden. Das Gewässer ist ausschließlich über die dafür vorgesehenen Einstiegsstellen zu nutzen. Das Baden im See ist nicht gestattet. Private Feiern auf dem Gelände sind unzulässig, des Weiteren ist jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden. Abfälle sind grundsätzlich mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf der Zufahrt ist sich ebenfalls rücksichtsvoll zu verhalten. Die Benutzer und Besucher sind gehalten, sich an die „Verhaltensregeln am Elbsee“ zu halten.

5. Erteilung der Nutzungserlaubnis:

Die Mitglieder der Wassersportvereine beantragen ihre Nutzungserlaubnis über den Verein beim Betreiber. Nach Prüfung der Berechtigung wird vom Betreiber eine Nutzungserlaubnis (Elbseeausweis) mit einer Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr erstellt. Nach Ablauf der Gültigkeit erhält der Benutzer eine Verlängerung für ein weiteres Kalenderjahr über seinen

Vereinsvorstand, nachdem dieser die Voraussetzungen hierfür geprüft hat. Für die Verlängerung stellt der DTV Jahresaufkleber zur Verfügung. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Vorstände der Mitgliedsvereine können Mitgliedern eine vorläufige Nutzungserlaubnis ausstellen. Hierzu ist eine entsprechende Vorlage des Betreibers zu verwenden, die er den Vorsitzenden in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Die vorläufige Nutzungserlaubnis ist für ihre Gültigkeit mit dem Namen des Betroffenen, dem Vereinsnamen sowie der Unterschrift des Vorsitzenden, dem Ausstellungsdatum und dem Vereinsstempel zu versehen. Sie gilt für maximal drei Monate.

Die Vereine können Gästekarten beim Betreiber erhalten, um diese an ihre Mitglieder weiterzugeben. Die Gästekarten tragen den Namen des gastgebenden Vereins. Die Gästekarten unterliegen derselben Gültigkeitsdauer wie die Elbseeausweise. Sie werden vom Betreiber für jedes Kalenderjahr neu ausgefertigt und ausgegeben. Die Gästekarten dürfen ausschließlich bei Beitrittsinteresse und für maximal einen Tag zum begleiteten Betreiben von Wassersport ausschließlich an eine Person ausgehändigt werden.

Die Gästekarten der Vereine dürfen nicht für die Ausbildung benutzt werden.

Ebenso können Gästeausweise für die Teilnahme an DTV-Ausbildungsveranstaltungen ausgegeben werden. Die Anzahl bestimmt der Vorstand des DTV.

Die jeweilige Nutzungserlaubnis ist während des Aufenthaltes auf dem Gelände deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Pkw anzubringen.

6. Begleitpersonen:

Die Begleitung des Inhabers einer Nutzungserlaubnis ist gestattet. Die Begleitpersonen erwerben jedoch kein eigenes Betretungs- oder Benutzungsrecht. Das Mitbringen von Haustieren kann untersagt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

7. Ahndungen von Verstößen gegen die Ordnungsregelungen:

Die Einhaltung dieser Nutzungsordnung wird durch Inhaber von Elbseeausweisen kontrolliert, die durch einen grünen Balken gekennzeichnet sind. Diese Ausweise werden vom Betreiber ausschließlich an Ausbilder und DTV-Vorstandsmitglieder ausgegeben. Diese Personen sind berechtigt, das Hausrecht des DTV auszuüben. Insbesondere können sie prüfen, ob Taucher einen gültigen Elbseeausweis bzw. Gästeausweise mit sich führen. Ist dies nicht der Fall, sind diese Personen berechtigt, Name und Vereinszugehörigkeit festzustellen und dem Betroffenen das Tauchen zu untersagen und vom Gelände zu verweisen. Der DTV-Vorstand unterrichtet den Vorstand des Vereins des Betroffenen über diese Maßnahmen. Bei groben oder mehrfachen Verstößen wird der Benutzer dauerhaft vom Tauchbetrieb ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis entzogen. Hierüber entscheidet eine Schiedsstelle, welche sich aus zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands des DTV und 5 Mitgliedern aus den DTV-

Mitgliedsvereinen zusammensetzt. Die Entsendungsberechtigung der einzelnen Mitgliedsvereine wird ausgelöst.

Der Mitgliedsverein, dem das betreffende Mitglied angehört, bleibt hierbei unberücksichtigt. Der DTV-Vorstand stimmt sich unverzüglich mit den entsendenden Vereinen hinsichtlich des weiteren Vorgehens ab und hört den Betroffenen zu den Vorwürfen unter Fristsetzung von 3 Wochen schriftlich an.

Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Anhörung mit einfacher Mehrheit und teilt ihre Entscheidung dem Betroffenen und dem Vorstand seines Mitgliedsvereins schriftlich mit.

Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Vorstand des Mitgliedvereins fordert die unverzügliche Herausgabe des Elbseeausweises. Der DTV-Vorstand versieht den Elbseeausweis-Datensatz des Betroffenen mit einem Vermerk, aus dem der Entzug der Nutzungserlaubnis hervorgeht.

8. Allgemeines:

Die Mitglieder der Vereine sind angehalten, Beschädigungen oder andere Vorkommnisse auf dem Vereinsgelände dem Betreiber zu melden.

9. Inkrafttreten:

Diese Nutzungsordnung tritt am 06.03.2020 in Kraft.